

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der ZELO Konstruktions und Vertriebs GmbH (ZELO GmbH).

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

- Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend.
- Aufträge werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch die ZELO GmbH, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich; Nebenabsprachen und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- ZELO GmbH behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag der ZELO GmbH nicht erteilt wird.
- Kostenvoranschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich.

## 3. Preise

- Maßgebend sind unsere am Liefertag geltenden Preise in Euro ab Lager in Heppenheim. Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellgebühren sowie Montage, werden gesondert berechnet.
- Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweilig gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- Das Entgelt für Waren oder Leistungen kann erhöht werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen und wenn die Preiserhöhung auf behördlichen Anordnungen (z. B. Zoll oder MwSt.), Wechselkursschwankungen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder sonstigen, von der ZELO GmbH unbeeinflussbaren, Faktoren beruht.

## 4. Zahlung

- Alle Rechnungen der ZELO GmbH sind 30 Tage nach Rechnungsdatum - ohne Abzug - zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.
- Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von der ZELO GmbH ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist die ZELO GmbH nach Mahnung zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes, mindestens jedoch 5 % über den Diskontsatz der EZB, berechtigt.
- Wenn nach vorheriger Vereinbarung Wechsel übernommen werden, so werden diese nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Bestellers.

## 5. Lieferung und Versand

- Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- Ist keine bestimmte Versandart (Schickschuld) vereinbart, so werden die Produkte auf dem günstigst erscheinenden Weg versandt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.
- Wird der Versand der Produkte auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Monate verzögert, so ist die ZELO GmbH berechtigt, nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 10% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass seitens der ZELO GmbH höhere Kosten nachgewiesen werden.

## 6. Liefertermin

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme, sofern die technische Ausführung völlig geklärt ist und etwaige vom Besteller beizustellende Informationen und Unterlagen der ZELO GmbH zur Verfügung stehen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang dieser beizustellenden Unterlagen oder der Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist angemessen; Liefertermine werden entsprechend verschoben. Teillieferungen sind möglich.
- Im Falle des Leistungsverzuges der ZELO GmbH oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit kann der andere Vertragsteil nur Schadenersatz verlangen, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der ZELO GmbH vorliegt.

## 7. Gewährleistung

- Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferungen oder äußerlich erkennbaren Mängeln des Liefergegenstandes sind bis spätestens acht Tage nach Empfang des Liefergegenstandes bei der ZELO GmbH schriftlich vorzubringen. Im weiteren gelten die Regelungen des HGB.
- Gewährleistungsansprüche gegen die ZELO GmbH werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Dem anderen Vertragsteil wird vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügender Instandhaltung, anormalen Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Arbeiten an den Liefergegenständen ohne Genehmigung der ZELO GmbH von dritter Seite vorgenommen werden oder sonstige Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten erfolgen, worunter auch die Änderung oder Unlesbarmachung der Fabriknummer fällt. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss des Liefergegenstandes an andere Geräte durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind. Gewährleistungsansprüche gegen die ZELO GmbH können nur für die gelieferte Ware geltend gemacht werden. Direkte oder indirekte Folgekosten, wie z.B. Montage- oder Eichkosten, Kosten aus Produktionsausfällen, sind von der Gewährleistungsregelung ausgenommen.
- Bezüglich aller Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit keine längeren Fristen schriftlich vereinbart wurden.
- Schadenersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) sowie aus Schutzrechtsverletzung gegen ZELO, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Betriebsangehöriger sind, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der Zusage von Eigenschaften, ausgeschlossen. Insbesondere erfasst werden hierbei Ansprüche aus Falschberatung bzw. auf Grund von unzutreffenden Auskünften von Mitarbeitern von ZELO.
- Bei nachweisbarer grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen von ZELO sind derartige Schadenersatzansprüche darüber hinaus auf den Rechnungsbetrag des Liefergegenstandes begrenzt. Der letzte Satz gilt lediglich im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten.

- Werden durch ZELO Projektierungen und/oder Montagen ausgeführt, so besteht eine Haftung durch ZELO entsprechend Ziff. 7 h) und f) nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde, in jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf höchstens 25 % des besonderen Entgelts, es sei denn, der Schaden wäre grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.
- Werden neben der Lieferung auch Skizzen, Entwürfe oder Planzeichnungen durch ZELO gefertigt, so stellen diese nur dann eine zugesicherte Eigenschaft des Liefergegenstandes dar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- An Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Projektierungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behält sich ZELO Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von ZELO angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent und evtl. Scheck- und Wechselforderungen sowie bis zur Freistellung von Eventualverbindlichkeiten, die ZELO im Interesse des Bestellers eingegangen ist, Eigentum von ZELO.
- Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung (§§ 946 ff. BGB) mit anderen Sachen nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs berechtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- Die Verarbeitung oder Umbildung wird hierbei im Auftrag von ZELO vorgenommen (ZELO ist Hersteller im Sinne des § 950 BGB), ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen unter verlängertem Vorbehalt stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt ZELO Miteigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis, in dem sich die Rechnungsbeträge der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zueinander verhalten. Lassen sich Rechnungsbeträge nicht ermitteln, so ist der jeweilige Wert der Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.
- Soweit durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermengung das Vorbehaltseigentum von ZELO untergeht, wird vereinbart, dass der Besteller ZELO an der neuen Sache gemäß § 930 BGB im Zeitpunkt des Rechtsverlustes Miteigentum überträgt. Für die Höhe des Miteigentumsanteils ist das Verhältnis maßgebend, in dem sich der Rechnungsbetrag der Lieferung von ZELO zum Wert der neuen Sache verhält. Der Besteller verwahrt die Waren von ZELO.
- Der Besteller ist verpflichtet, die auf Grund der vorstehenden Ziffern im (Mit-) Eigentum von ZELO verbleibenden bzw. an deren Stelle tretenden Waren (Vorbehaltsware) nach außen hin als solche zu kennzeichnen und von anderen Waren getrennt aufzubewahren. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an ZELO abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung in Kenntnis zu setzen.
- Geht das Vorbehaltseigentum aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, so tritt der Besteller schon jetzt seine sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber Dritten an ZELO ab. Auf Anforderung hat der Besteller die Abtretung dem Dritten anzuzeigen und ZELO Name und Anschrift bekannt zu geben.

- Liefergegenstände dürfen, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert oder verarbeitet und nicht verpfändet werden. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller der ZELO GmbH schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Ziffer 8 a das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand. Der Besteller ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand für die ZELO GmbH unentgeltlich zu verwahren. Der Besteller tritt der ZELO GmbH alle bestehenden oder zukünftigen Forderungen mit Nebenrechten ab, die unmittelbar oder mittelbar aus der Weiterveräußerung resultieren. Die Abtretung erfolgt bis zu der Höhe der der ZELO GmbH gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche gemäß Ziffer 8 a. Das Recht zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung des Bestellers. Der Besteller ist zum Einzug der an die ZELO GmbH abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange die ZELO GmbH diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Der Besteller hat auf Verlangen der ZELO GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ZELO GmbH in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Falle ist die ZELO GmbH berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und diesen beim Besteller abzuholen, ohne dass er deswegen zuvor vom Vertrag zurücktreten müsste. Der Besteller hat insoweit kein Recht zum Besitz. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn die ZELO GmbH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die ZELO GmbH ist in diesem Fall auch berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderungen des Bestellers an die ZELO GmbH mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die ZELO GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Besteller ist verpflichtet, alle Rechte der ZELO GmbH aus den vorstehenden Sicherungsbedingungen auch jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und zu wahren, insbesondere bei Pfändungsdrohungen auf das Eigentum der ZELO GmbH hinzuweisen und der ZELO GmbH jede trotzdem erfolgte Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte anzuzeigen.

- Die ZELO GmbH verpflichtet sich, das ihr zustehende Eigentum an den Waren und die ihr abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers auf diesen zu übertragen, soweit es sich dabei um Waren bzw. Forderungen aus vollbezahlten Lieferungen handelt und der Wert der Sicherungsgegenstände die der ZELO GmbH insgesamt zustehenden Forderungen um 20% übersteigt.

## 9. Erfüllung

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen – auch Wechselverbindlichkeiten – ist Heppenheim. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten richtet sich nach dem Erfüllungsort.
- Bei Verträgen mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates unterliegt der Vertrag ausschließlich (auch unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze) dem deutschen Recht.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.